

Bielefelder Gitarrenforum e.V.

- Satzung -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bielefelder Gitarrenforum e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Allgemeiner und besonderer Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es geht ihm um die Förderung der Kunst und Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von Musik für Gitarre auch in Kombination mit anderen Instrumenten durch Veranstaltung von Konzerten, gegebenenfalls Seminaren, Kursen, Vorträgen, Festivals, Wettbewerben etc.;
 - b) Das Bielefelder Gitarrenforum will breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zur aktiven, gezielten Förderung der Gitarrenkultur geben;
 - c) Förderung junger Künstler durch Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten;
 - d) Förderung zeitgenössischer und alter Musik durch Konzertveranstaltungen;
 - e) Wecken eines breiteren Interesses für die vielfältigen Aspekte der Gitarre;
 - f) Popularisierung und Verbreitung von Fachkenntnissen durch Programmhefte, Informationsschriften, Publikationen und durch die Wirkung unserer Multiplikatoren;
 - g) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Interessen, Fachkorrespondenz;
 - h) Sichtung fachbezogener Publikationen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen .
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmewunsch entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen; über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst jährlich 120 DM (Ehepartner und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder ohne eigenes Einkommen frei)
- (2) Mitgliedervereinigungen, Körperschaften sind berechtigt, mehrere Mitgliedsbeiträge zu entrichten und erhalten dadurch in der Mitgliederversammlung entsprechend vermehrtes Stimmrecht (siehe §9,(2)b)).
- (3) Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Änderungen zur Beitragshöhe bedürfen keiner Satzungsänderung.
- (5) Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod eines Mitglieds
- (2) Auflösung im Falle einer Vereinigung
- (3) Austritt
 - a) Der Austritt ist 3 Monate nach Kündigung möglich. Die Kündigung muss schriftlich abgefasst einem Vorstandsmitglied zugehen.
 - b) Die Kündigung berechtigt nicht zur Rückforderung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge
 - c) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen.
- (4) Streichung aus der Mitgliederliste
Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Verpflichtung zur Zahlung des offen stehenden Beitrags bleibt bestehen. §5,(3)b) der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe können z.B. sein:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins;
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins;Der Ausschluss wird auf Antrag durch den Vorstand ausgesprochen. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. §5, (3)b) der Satzung findet entsprechende Anwendung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6 Mitgliederrechte

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
- (2) Die Mitglieder erhalten jährlich zu mindestens 3 Veranstaltungen des Bielefelder Gitarrenforums freien Eintritt. Bei weiteren Veranstaltungen wird je nach Finanzlage des Vereins freier oder ermäßigter Eintritt gewährt.

§7 Mittelverwendung

- (1) Sämtliche Mittel des Vereins (Mitgliederbeiträge, etwaige Gewinne aus Veranstaltungen usw.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins (siehe §11) oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld zur Förderung gitarristischer Aktivitäten an der MKS- Bielefeld.

§8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Bielefelder Gitarrenforums sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand.
 - (c) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d) Wahl des Vorstands und zweier Revisoren
 - e) Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) alle weiteren ihr vom Vorstand unterbreiteten Anliegen sowie nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird wie folgt geregelt:
 - a) Jedes zahlende Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Mitgliedsvereinigungen haben Stimmrecht entsprechend der Anzahl der jährlich entrichteten Mitgliedsbeiträge.
 - c) Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14

- Tagen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
 - (5) Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (6) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
 - (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (siehe aber §11, (3)).
 - (8) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (10) Hat bei Wahlen keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet die Stichwahl.
 - (11) Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur tätig zu werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wird einem Mitglied des Vorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Gesamtstimmzahl das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Gesamtvorstand aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern, Berufung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - d) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln;
 - f) Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
 - g) weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 6) Projekte, die den üblichen finanziellen Rahmen eines Gitarrenkonzertes übersteigen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer weiteren Versammlung zu erfolgen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins hat mit 3/4 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld zur Förderung gitarristischer Aktivitäten an der MKS- Bielefeld.

Bielefeld, den 18.07.96